



Sangerhausen, 15.04.2021

Beschlussvorlage

BV/177/2021

Erarbeiter:	FB Stadtentwicklung und Bauen	Erstellt am:	08.04.2021
Einbringer:	Oberbürgermeister	Status:	öffentlich

Gegenstand:

Festlegung des Fördergebietes Lebendige Zentren "Altstadtkern" in der Städtebauförderung

Gesetzliche Grundlagen:

- 2.1. Baugesetzbuch (BauGB) in derzeit gültigen Fassung
- 2.2. Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung
- 2.3. Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen - Anhalt (Städtebauförderungsrichtlinien - StäBauFRL, Rd.Erl. des MLV vom 25. November 2014 - 21-21210) in der aktuellen Fassung
- 2.4. Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2020 über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV Städtebauförderung 2020) vom 19.12.2019/07.05.2020

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	14.04.2021
Sanierungsausschuss	21.04.2021
Bauausschuss	28.04.2021
Hauptausschuss	05.05.2021
Stadtrat	06.05.2021

Begründung:

Die Programme der Städtebauförderung wurden entsprechend der "Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2020" neu strukturiert. Diese Änderung machte auch eine Veränderung der Zuordnung der Fördergebiete erforderlich.

Mit Beschluss vom 09.07.2020 / Nr.: 3-11/2020 legte der Stadtrat das neue Fördergebiet Lebendige Zentren "Altstadt" fest.

Dieses umfasst über das bisherige „Erhaltungsgebiet - Altstadtkern“ hinaus folgende Flächen: die nördlich angrenzenden Flächen am Bahnhof, das Spenglermuseum bis zur Straße Am Bonnhöfchen sowie den östlich angrenzenden Stadtpark am Rosarium mit den zwei Teichen.

Der im November 2020 daraufhin gestellte Fördermittelantrag für das Programmjahr 2021 ist nunmehr laut Bewilligungsbehörde zu überarbeiten. Eine Erweiterung des bestehenden Fördergebietes, welches auf der 1998 genehmigten Erhaltungssatzung basiert, kann nur durch Änderung eben dieser Erhaltungssatzung erfolgen. Hierfür ist ein förmliches Verfahren notwendig.

Die Ausgaben für Einzelmaßnahmen können auch nur dann zu 80% gefördert werden, wenn das gesamte Fördergebiet Lebendige Zentren innerhalb dieser städtebaulichen Erhaltungsmaßnahme liegt.

Deshalb wird vorgeschlagen, das bisherige Erhaltungsgebiet (deckungsgleich mit dem Sanierungsgebiet) aus dem Förderprogramm Städtebaulicher Denkmalschutz als Fördergebiet für das Programm Lebendige Zentren zu übernehmen.

Für eine spätere Erweiterung können im Nachgang die notwendigen Konzepte erstellt und das förmliche Verfahren durchgeführt werden.

Im Zuge dieser Gebietsanpassung soll auch die Bezeichnung des Fördergebietes Lebendige Zentren wieder geändert werden von „Altstadt“ in „Altstadtkern“ - und wäre dann identisch mit der Bezeichnung des Erhaltungsgebietes „Altstadtkern“.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	nein	
Gesamtkosten:		
jährliche Folgekosten		
Produkt:		
Sachkonto:		

Finanzierung		
Kredit:	Zuschüsse:	Einnahmen:
Eigenanteil:	Sonstiges:	

Beschlusstext:

Der Stadtrat ändert seinen Beschluss vom 09.07.2020 Nr: 3-11/2020 und setzt nunmehr das in der Anlage dargestellte Gebiet als Fördergebiet Lebendige Zentren "Altstadtkern" fest.

Bemerkung:

Veröffentlichung:
tritt in Kraft am: Tag nach der Beschlussfassung

Anlage/n
Lebendige_Zentren_Altstadtkern